

Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen

des Berufsausbildungszentrums der Remscheider Metall- und Elektroindustrie GmbH (im Folgenden: "**BZI**")

Stand: Juni 2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen (im Folgenden: "**AGB**") gelten für sämtliche Bildungs-, Qualifizierungs-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie sonstigen Veranstaltungen des BZI.

(2) Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB sowie gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

(3) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nicht, es sei denn, das BZI stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

§ 2 Vertragspartner

Das BZI schließt Verträge ab mit u.a. Ausbildungsbetrieben, Trägern von Bildungsmaßnahmen (insbesondere Agenturen für Arbeit und Jobcentern), Betrieben im Rahmen der betrieblichen Fort- und Weiterbildung, Einzelpersonen als private Teilnehmer sowie Schulträgern. Sämtliche Vertragspartner werden nachfolgend einheitlich als "**Partner**" bezeichnet, soweit nicht ausdrücklich zwischen diesen unterschieden wird. Die natürlichen Personen, die an den Lehrgängen und Maßnahmen des BZI (im Folgenden „**Lehrgänge**“) tatsächlich teilnehmen, werden als "**Teilnehmer**" bezeichnet. Soweit der Partner selbst an einem Lehrgang teilnimmt, ist er zugleich Teilnehmer im Sinne dieser AGB.

§ 3 Vertragsschluss über Anmeldeformular

(1) Der Partner kann durch Übermittlung eines ausgefüllten Anmeldeformulars an das BZI in Textform ein Angebot abgeben. Auf dem Anmeldeformular erklärt der Partner sein Einverständnis mit diesen AGB und erkennt sie als verbindlich an.

(2) Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung durch das BZI in Textform zustande.

(3) Der Vertragstext einschließlich dieser AGB wird dem Partner nach Vertragsschluss zusätzlich auf einem dauerhaften Datenträger in Textform übermittelt oder zum dauerhaften Abruf bereitgestellt.

§ 4 Vertragsschluss über die Website (Online-Anmeldung)

(1) Ein Angebot kann auch über die Website des BZI (www.bzi-rs.de) (im Folgenden: „**Website**“) abgegeben werden. Hierzu wählt der Partner zunächst auf der Website eine Leistung aus und füllt das zugehörige Online-Formular aus. Mit Betätigung der Schaltfläche "zahlungspflichtig anmelden" gibt der Partner ein verbindliches Angebot ab.

(2) Unmittelbar vor Betätigung der Schaltfläche nach Abs. 1 werden dem Partner auf der Website klar und in hervorgehobener Weise folgende Informationen angezeigt: Bezeichnung und wesentliche Merkmale des gewählten Lehrgangs, der zu zahlende Gesamtbetrag einschließlich aller Steuern und Abgaben, die Zahlungsbedingungen sowie, sofern anwendbar, die Mindestlaufzeit und die Bedingungen für eine Kündigung des Vertrages. Das BZI stellt sicher, dass diese Informationen auf der Website in technisch und gestalterisch geeigneter Weise bereitgestellt werden.

(3) Das Angebot kann nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Vertragspartner zuvor durch Setzen eines Hakens vor dem Feld „AGB akzeptieren“ bestätigt, diese AGB zu akzeptieren und sie so in sein Angebot aufnimmt. Der Vertragspartner kann sich dabei durch Mausklick auf einen Hyperlink direkt zu den AGB weiterleiten lassen und kann diese einsehen.

(4) Das BZI sendet dem Partner nach Übermittlung des Angebots per Mail eine automatische Empfangsbestätigung zu, in welcher die durch den Partner bestellten Leistungen aufgeführt sind. Der Partner kann die Empfangsbestätigung ausdrucken. Die Empfangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme des Angebots gemäß § 147 BGB dar, sondern dokumentiert lediglich den Eingang des Angebots beim BZI. Vor Zugang der Empfangsbestätigung hat der Partner das Recht, das Angebot zu widerrufen; das gesetzliche Widerrufsrecht nach § 12 bleibt unberührt.

(5) Die Annahme des Angebots kann das BZI durch eine separate, per E-Mail versandte Auftragsbestätigung erklären. Erst mit der Annahmeerklärung kommt der Vertrag zustande.

(6) Der Vertragstext einschließlich dieser AGB wird dem Partner nach Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger in Textform übermittelt oder zum dauerhaften Abruf bereitgestellt.

(7) Soweit der Partner Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und der Vertrag über die Website des BZI geschlossen wurde, stellt das BZI auf seiner Website eine Kündigungsmöglichkeit in elektronischer Form gemäß § 312k BGB bereit. Diese ist über die Schaltfläche "Verträge hier kündigen" auf der Website des BZI zugänglich. Die Nutzung der Online-Kündigungsmöglichkeit lässt das Recht des Partners unberührt, eine Kündigung auch in sonstiger Textform gegenüber dem BZI zu erklären. Die inhaltlichen Voraussetzungen und Fristen für eine Kündigung richten sich nach den §§ 14 bis 16 dieser AGB sowie nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Art und Umfang der Leistungen

(1) Art, Umfang, Inhalte und Dauer des Lehrgangs ergeben sich aus der jeweiligen Lehrgangsbeschreibung, die Bestandteil des Vertrages wird.

(2) Die Inhalte für Berufsausbildungsmaßnahmen richten sich nach den einschlägigen Berufsausbildungsvorschriften. Die Inhalte für Fort-, Anpassungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie deren Ablauf ergeben sich aus den zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen.

(3) Soweit Lehrgänge ganz oder teilweise als Videokonferenz-Lehrgang durchgeführt werden, gelten ergänzend folgende Regelungen:

a) Der Unterricht per Videokonferenz findet ausschließlich in Echtzeit statt. Aufzeichnungen der Unterrichtssitzungen durch das BZI erfolgen nicht; den Teilnehmern werden keine Video- oder Audioaufzeichnungen zur Verfügung gestellt.

b) Die Dozenten können ergänzend zum synchronen Unterricht kursbegleitende Unterlagen bereitstellen. Diese Unterlagen sind ausschließlich als begleitendes Material zum synchronen Unterricht bestimmt und stellen kein eigenständiges Selbstlernformat dar.

c) Die Teilnehmer sind selbst verantwortlich für eine geeignete technische Ausstattung und Verbindung (insbesondere Internetzugang, Kamera, Mikrofon und ein mit der genutzten Plattform kompatibles Endgerät). Verbindungsprobleme oder technische Störungen auf Seiten des Teilnehmers gehen nicht zu Lasten des BZI; § 11 Abs. 1 bleibt unberührt. Die jeweils verwendete Plattform sowie etwaige Mindestanforderungen an die technische Ausstattung werden in der Lehrgangsbeschreibung oder gesondert mitgeteilt.

d) Für das Verhalten in den Unterrichtssitzungen gelten die Verhaltensregeln nach § 7 sinngemäß. Eigenmächtige Aufzeichnungen der Unterrichtssitzungen durch Teilnehmer sind untersagt.

§ 6 Änderungsvorbehalt

(1) Das BZI ist berechtigt, den Ablauf eines Lehrgangs anzupassen oder inhaltliche Änderungen vorzunehmen, wenn und soweit dies aufgrund einer der folgenden Ursachen erforderlich wird:

1. unvorhersehbare Verhinderung eines Dozenten, insbesondere durch Krankheit oder Unfall;
2. nach Vertragsschluss in Kraft tretende oder geänderte gesetzliche oder behördliche Vorgaben;
3. technische Störungen, auf die das BZI keinen Einfluss hat;
4. organisatorische Notwendigkeiten bei unvorhergesehenem Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl.

(2) Änderungen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der Gesamtcharakter und das wesentliche Ausbildungsziel des Lehrgangs erhalten bleiben. Das BZI unterrichtet den Partner unverzüglich über geplante Änderungen.

(3) Änderungen nach Abs. 1 und 2 begründen kein Rücktrittsrecht, soweit sie den Partner nicht unzumutbar beeinträchtigen. Die Unzumutbarkeit ist anhand der Gesamtumstände zu beurteilen; maßgebliche Gesichtspunkte sind insbesondere das Ausmaß einer etwaigen Terminverschiebung sowie das Gewicht inhaltlicher Abweichungen vom vereinbarten Ausbildungsziel. Ein Anspruch auf Durchführung durch einen bestimmten Ausbilder oder zu bestimmten Uhrzeiten besteht nicht; ein Dozentenwechsel oder eine Änderung der Unterrichtszeiten allein

stellen keine unzumutbare Beeinträchtigung dar. Liegt eine unzumutbare Beeinträchtigung vor, ist der Partner berechtigt, binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Änderung in Textform vom Vertrag zurückzutreten; der Rücktritt ist kostenfrei, Stornogeühren nach § 15 Abs. 2 fallen nicht an.

§ 7 Werkstatt- und Hausordnung

(1) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die Verhaltensregeln für Teilnehmer des BZI in ihrer jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: „**Werkstattordnung**“) einzuhalten. Die Werkstattordnung ist auf der Website des BZI einsehbar und ist Bestandteil jedes Lehrganges und jedes Einzelausbildungsvertrages. Soweit Partner (insbesondere Ausbildungsbetriebe und Ausbildungsträger) eigene Aus- oder Weiterbildungsverträge mit den Teilnehmern abschließen, obliegt es dem Partner, für die Einbeziehung der Werkstattordnung in diese Verträge Sorge zu tragen, sei es durch ausdrückliche Vereinbarung oder durch Ausübung des Direktionsrechts.

(2) Den Anweisungen des Ausbildungs- und Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Werkstattordnung, gegen Anweisungen des Ausbildungs- und Aufsichtspersonals oder bei Gefährdung der Sicherheit oder der Durchführbarkeit eines Lehrgangs ist das BZI berechtigt, den Teilnehmer von dem Lehrgang auszuschließen oder den Vertrag mit dem Partner aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Die finanziellen Folgen eines Ausschlusses oder einer außerordentlichen Kündigung aus diesen Gründen richten sich nach § 18.

(4) Soweit das BZI Leistungen im Rahmen der Probierwerkstatt für Schulträger erbringt, ist das BZI weisungsbefugt; die Weisungsbefugnis wird in der Regel durch den vom BZI eingesetzten Ausbilder ausgeübt. In schuldisziplinarischer Hinsicht bleibt die begleitende Lehrperson des Schulträgers zuständig.

§ 8 Zertifikate und Teilnahmebescheinigungen

(1) Bei erfolgreicher Teilnahme (ordnungsgemäße und regelmäßige Teilnahme, ggf. erfolgreicher Abschluss) stellt das BZI Teilnahmebescheinigungen oder Zertifikate aus, sofern dies für den jeweiligen Lehrgang vorgesehen ist. Die Teilnehmer werden zu Beginn ausführlich über Ziele und Inhalte des Lehrgangs informiert.

(2) Prüfungszertifikate und externe Abschlüsse (z.B. IHK-Facharbeiterbrief) richten sich ausschließlich nach den jeweiligen Prüfungsordnungen.

§ 9 Gebühren, Fälligkeit und Zahlungsverzug

(1) Soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, richtet sich die Höhe der Teilnahme- oder Prüfungsgebühren (im Folgenden: „**Gebühren**“) nach der für den jeweiligen Lehrgang oder das jeweilige Ausbildungsjahr festgelegten Gebührenordnung des BZI in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung; diese ist Bestandteil des Vertrages.

(2) Die Gebühren sind zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin zu entrichten.

(3) Bei Zahlungsverzug ist das BZI berechtigt, den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an dem Lehrgang oder von einer Prüfung auszuschließen, bis der ausstehende Betrag vollständig beglichen ist; der Gebührenanspruch des BZI gegenüber dem Partner bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Öffentliche Förderung

(1) Soweit der Teilnehmer oder der Partner eine öffentliche Förderung in Anspruch nehmen will, erfolgt diese ausschließlich nach Maßgabe der Entscheidung der zuständigen Bewilligungsbehörde. Maßgeblich sind der jeweilige Bewilligungs- bzw. Zuwendungsbescheid und die darin enthaltenen Bedingungen. Ein Anspruch auf Bewilligung oder Auszahlung der Förderung besteht gegenüber dem BZI nicht.

(2) Der Partner und/oder Teilnehmer haben alle Fördervoraussetzungen (insbesondere Fristen, persönliche Voraussetzungen und erforderliche Nachweise) eigenverantwortlich zu erfüllen und die erforderlichen Unterlagen fristgerecht bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Das BZI wirkt im erforderlichen und zumutbaren Umfang mit, indem es die für das Förderverfahren notwendigen Unterlagen erstellt, insbesondere durch programmkonforme Rechnungsstellung und Ausstellung von Teilnahmenachweisen, sofern die jeweiligen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Die Gebühren nach § 9 sind unabhängig von der Bewilligung, Auszahlung, Widerruf, Rückforderung oder sonstigen Entscheidung der Bewilligungsbehörde in voller Höhe gegenüber dem BZI geschuldet und fristgerecht zu zahlen; bereits gewährte Nachlässe oder Verrechnungen sind im Falle einer Rückforderung auszugleichen. Eine Verrechnung mit Förderbeträgen oder Abtretung von Förderansprüchen an das BZI erfolgt nur, wenn dies vom Förderprogramm ausdrücklich zugelassen und gesondert schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt nicht, soweit die Nichtbewilligung oder Rückforderung auf einem vom BZI zu vertretenden Umstand beruht; insoweit verbleibt es bei den gesetzlichen Ansprüchen im Rahmen der Haftungsregelung nach § 19.

§ 11 Gebührenpflicht trotz Nichtteilnahme

(1) Die Pflicht des Partners zur Zahlung der vereinbarten Gebühren besteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme des Teilnehmers, insbesondere unabhängig von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, persönlichen Gründen des Teilnehmers oder betrieblichen Gründen des Partners sowie innerbetrieblichen Umorganisationen beim Partner. In Fällen außergewöhnlicher, schwerwiegender oder langandauernder Verhinderung kann das BZI auf Antrag nach billigem Ermessen eine abweichende Regelung treffen; das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Der Partner ist berechtigt, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des BZI eine geeignete Ersatzperson als Teilnehmer zu benennen, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt. Eine zusätzliche Gebühr für die Teilnahme der Ersatzperson fällt in diesem Fall nicht an.

§ 12 Gesetzliches Widerrufsrecht

(1) Ist der Partner Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, steht ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu. Für das Widerrufsrecht gelten die Regelungen, die im Einzelnen in der nachfolgenden Widerrufsbelehrung wiedergegeben sind.

(2) WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Berufsausbildungszentrum der Remscheider Metall- und Elektroindustrie GmbH, Wüstenha gener Straße 18-26, 42855 Remscheid, Telefon: 02191 / 9387100, Telefax: 02191 / 9387137, E-Mail: info@bzi-rs.de,

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular nach Abs. 3 verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Soweit der Vertrag über die Website des BZI geschlossen wurde, können Sie den Widerruf alternativ auch über die auf der Website des BZI bereitgestellte Schaltfläche gemäß § 4 Abs. 7 erklären.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Besonderer Hinweis: Vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts:

Wenn Sie ausdrücklich beantragen, dass die Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll, und Sie gleichzeitig zur Kenntnis nehmen, dass Ihr Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung durch das BZI erlischt, erlischt Ihr Widerrufsrecht mit der vollständigen Erbringung des Lehrgangs durch das BZI.

(3) Über das Muster-Widerrufsformular informiert das BZI nach der gesetzlichen Regelung wie folgt:

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.)

An: Berufsausbildungszentrum der Remscheider Metall- und Elektroindustrie GmbH, Wüstenhagener Straße 18-26, 42855 Remscheid, E-Mail: info@bzi-rs.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

- Bezeichnung des Lehrgangs:**
- Bestellt am / Vertragsschluss am:**
- Name des Verbrauchers / der Verbraucher:**
- Anschrift des Verbrauchers / der Verbraucher:**
- Unterschrift des Verbrauchers / der Verbraucher (nur bei Übermittlung auf Papier):**
- Datum:**

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

§ 13 Leistungsbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist

Beginnt der Lehrgang innerhalb der Widerrufsfrist, kann der Partner ausdrücklich verlangen, dass mit der Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird. In diesem Fall erlischt das Widerrufsrecht mit vollständiger Erbringung des Lehrgangs durch das BZI, auch wenn die Widerrufsfrist noch nicht abgelaufen ist. Der Partner hat für den bis zum Widerruf erbrachten Leistungsanteil eine anteilige Vergütung zu entrichten. Das BZI weist den Partner hierauf gesondert hin und holt die ausdrückliche Zustimmung ein.

§ 14 Rücktritt bei Fördermaßnahmen

(1) Für Maßnahmen, die durch die Agentur für Arbeit oder Jobcenter nach dem SGB II oder SGB III gefördert werden (im Folgenden: "**Fördermaßnahmen**"), gelten die jeweiligen förderrechtlichen Bestimmungen des Fördergebers.

(2) Ein kostenfreier Rücktritt vom Vertrag ist zulässig, wenn:

1. die Förderung vor Maßnahmenbeginn nicht bewilligt oder aufgehoben wird und der Partner dies durch Vorlage des ablehnenden oder aufhebenden Bescheides nachweist;
2. der Teilnehmer durch den Fördergeber abgemeldet wird; oder
3. der Teilnehmer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt.

(3) Bei einem vorzeitigen Maßnahmenabbruch nach Maßnahmenbeginn aus einem nicht in Absatz 2 genannten Grund sind zwei weitere monatliche Raten der vereinbarten Gebühren bzw. im Falle einer vereinbarten Gesamtgebühr der auf zwei Monate entfallende Anteil vom Leistungsträger zu entrichten.

§ 15 Rücktritt und Stornierung bei sonstigen Lehrgängen

(1) Der Partner kann vor Beginn des Lehrgangs vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Textform.

(2) Bei Rücktritt nach Vertragsschluss werden folgende Stornogebühren erhoben, die dem typischerweise beim BZI entstehenden Schaden durch Reservierung von Lehrgangsplätzen und Personalplanung entsprechen (im Folgenden: "**Stornogebühren**"):

1. Rücktritt bis einschließlich 28 Kalendertage vor Lehrgangsbeginn: 10 % der vereinbarten Gebühren,
2. Rücktritt 27 bis 14 Kalendertage vor Lehrgangsbeginn: 30 % der vereinbarten Gebühren,
3. Rücktritt 13 bis sieben Kalendertage vor Lehrgangsbeginn: 50 % der vereinbarten Gebühren.
4. Rücktritt weniger als sieben Kalendertage vor Lehrgangsbeginn: 90 % der vereinbarten Gebühren.

(3) Dem Partner bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem BZI bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 16 Kündigung nach Beginn des Lehrgangs

(1) Bei Fördermaßnahmen richtet sich eine Beendigung ausschließlich nach den Vorgaben des jeweiligen Fördergebers.

(2) Bei nicht geförderten Lehrgängen mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten ist eine ordentliche Kündigung nach Beginn des Lehrgangs ausgeschlossen.

(3) Bei nicht geförderten Lehrgängen mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten kann der Partner den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.

§ 17 Absage durch das BZI

(1) Das BZI ist berechtigt, einen Lehrgang abzusagen, wenn höhere Gewalt vorliegt, die in der Lehrgangsbeschreibung ausgewiesene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder ein von außen verursachter, unvorhersehbarer Ausfall wesentlicher Infrastruktur die Durchführung des Lehrgangs unmöglich macht.

(2) Im Falle der Absage unterrichtet das BZI den Partner unverzüglich und erstattet bereits gezahlte Gebühren unverzüglich vollständig zurück. Weitergehende Ansprüche des Partners bestehen nicht, soweit die Absage nicht auf Umständen beruht, die das BZI zu vertreten hat oder das BZI nach § 19 Abs. 1 unbeschränkt haftet.

(3) Die Anmeldung erlischt mit der Absage. Der Partner hat die Möglichkeit, sich für einen späteren Termin desselben Lehrgangs neu anzumelden.

§ 18 Schadenersatz bei Ausschluss und Kündigung

Wird ein Teilnehmer aus den in § 7 Abs. 3 genannten Gründen ausgeschlossen oder kündigt das BZI den Vertrag aus den dort genannten Gründen oder wegen sonstiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Partner, gilt für die finanziellen Folgen Folgendes:

Für bereits erbrachte Leistungen verbleibt es bei der vollen Zahlungspflicht. Für noch nicht erbrachte Leistungen schuldet der Partner 50 % der auf diese Leistungen entfallenden Gebühren als pauschalierten Schadenersatz für nicht anderweitig belegbare Lehrgangskapazitäten. Bei Lehrgängen mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten beträgt der Mindestbetrag die Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen ordentlichen Kündigung nach § 16 Abs. 3 angefallen wären. Dem Partner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem BZI bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten; in diesem Fall ist der Partner zum Ersatz des nachgewiesenen Mehrschadens verpflichtet.

§ 19 Haftung des BZI

Das BZI haftet dem Partner aus allen vertraglichen, vertragsähnlichen und gesetzlichen, auch deliktischen Ansprüchen auf Schadens- und Aufwendungsersatz wie folgt:

(1) Das BZI haftet aus jedem Rechtsgrund uneingeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aufgrund eines Garantieversprechens, soweit diesbezüglich nichts Anderes vereinbart worden ist und aufgrund gesetzlich zwingender Haftung, wie etwa nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Verletzt das BZI einfach fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern nicht gemäß vorstehendem Absatz unbeschränkt gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die der Vertrag dem BZI nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist eine Haftung des BZI gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Angestellten und Mitarbeiter des BZI sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(4) Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung des BZI für seine Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

§ 20 Haftung des Partners

Für Schäden, die der Teilnehmer schuldhaft an Einrichtungen, Gebäuden oder sonstigem Eigentum des BZI verursacht, einschließlich des Verlusts bereitgestellter Werkzeuge oder Materialien, haftet der Partner dem BZI nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Ist der Partner ein Ausbildungsbetrieb und wird der Schaden durch einen von ihm entsandten Auszubildenden verursacht, ist das BZI berechtigt, seine Ansprüche wahlweise gegenüber dem Auszubildenden oder unmittelbar gegenüber dem Ausbildungsbetrieb geltend zu machen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen dem Auszubildenden ein Freistellungsanspruch gegen den Ausbildungsbetrieb zusteht. Soweit der Ausbildungsbetrieb Ansprüche des BZI erfüllt, kann er die Abtretung der Ansprüche des BZI gegen den Auszubildenden verlangen.

§ 21 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem BZI und dem Partner findet deutsches Recht Anwendung.

(2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Sitz des BZI in Remscheid.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Remscheid, soweit der Partner Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gegenüber Verbrauchern gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

§ 22 Textform

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Textformklausel. Individuelle Vertragsabreden der Parteien bleiben hiervon unberührt und haben nach § 305b BGB stets Vorrang.